

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2016

Nr. 2016/1129

Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen (Zulassungsstopp-Verordnung); Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 2019

1. Ausgangslage

Am 21. Juni 2013 hat die Bundesversammlung mit Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) eine neue Grundlage für die vorübergehende Wiedereinführung der bedarfsabhängigen Zulassung von Ärzten und Ärztinnen beschlossen. Die Änderung des KVG wurde als dringlich erklärt. Art. 55a KVG ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. Juni 2016.

Gestützt auf Art. 55a KVG hat der Bundesrat am 3. Juli 2013 die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL; SR 832.103) verabschiedet. Die VEZL ist am 5. Juli 2013 in Kraft getreten und gilt bis zum 30. Juni 2016.

Am 18. Dezember 2015 lehnte der Nationalrat das Geschäft «KVG. Steuerung im ambulanten Bereich» mit 97 zu 96 Stimmen bei 1 Enthaltung in der Schlussabstimmung ab. Der von beiden Räten abgeänderte Erlassentwurf des Bundesrates hätte das geltende Recht, welches bis am 30. Juni 2016 befristet ist, ab 1. Juli 2016 ins definitive Recht überführen sollen. Angesichts des knappen Abstimmungsergebnisses im Nationalrat und der Annahme der Vorlage im Ständerat mit 31 zu 13 Stimmen, führte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) am 22. Januar 2016 auf Antrag eine Diskussion über eine Korrektur des erwähnten Nationalratsbeschlusses. Sie beschloss in der Folge die Kommissionsinitiative «Verlängerung von Art. 55a KVG». Mit einem dringlichen Bundesgesetz sollte die geltende Regelung in Artikel 55a KVG auf drei Jahre befristet ab 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2019 weitergeführt werden. Die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sollte in derjenigen Form weitergeführt werden, die sie beim Auslaufen der Bestimmung am 30. Juni 2016 aufweist.

Nachdem der Nationalrat dem Entwurf am 27. April 2016 zugestimmt hat, tat es ihm der Ständerat am 6. Juni 2016 gleich. Der Zulassungsstopp für Ärzte wird demnach mit einem dringlich erklärten und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzten Bundesgesetz um drei Jahre, d.h. bis 30. Juni 2019, verlängert.

Die befristete Weiterführung der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP bietet den Kantonen, die darauf angewiesen sind, ein wirksames Steuerungsinstrument. Ebenso können die bisherigen kantonalen Vollzugsregelungen weitergeführt werden und die Kantone haben die Möglichkeit, die Zulassung weiterhin an Bedingungen zu knüpfen. Indem ihnen die Kompetenz eingeräumt wird, die von der Zulassungsbeschränkung betroffenen Leistungserbringer zu bezeichnen, erhalten die Kantone, in denen Handlungsbedarf besteht, die Möglichkeit einzugreifen.

2. Erwägungen

Die im Kanton Solothurn mit der gestützt auf Art. 55a KVG und die VEZL erlassenen Zulassungsstopp-Verordnung eingeführte Regelung hat sich bewährt. Es gibt keinen Anlass für inhaltliche Änderungen. Die Geltungsdauer der regierungsrätlichen Verordnung ist wie diejenige des nun verlängerten Art. 55a KVG bis am 30. Juni 2016 befristet. Entsprechend der bundesrechtlichen Regelung soll auch die Geltungsdauer der kantonalen Zulassungsstopp-Verordnung um drei Jahre, d.h. bis 30. Juni 2019, verlängert werden.

3. Beschluss

Die Geltungsdauer der Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen wird bis 30. Juni 2019 verlängert.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, CL, EB, MB
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kanton Solothurn (GAeSO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (3); ENG, ROL, ETT
GS
BGS
Amtsblatt